

## GEBUEHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Attiswil beschliesst, gestützt auf Artikel 45 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 26. November 2001

Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

### Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

a) nach Belastungswerten BW nach SGW:

- für die ersten 50 BW, je BW Fr. 120.--
- für die weiteren 100 BW, je BW (bis 150) Fr. 60.--
- für jeden weiteren BW (ab 150) Fr. 20.--

b) pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) umbauter Raum (uR) nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist:

- für die ersten 1'000 m<sup>3</sup> uR Fr. 3.--
- für die weiteren 2'000 m<sup>3</sup> uR (bis 3'000 m<sup>3</sup>) Fr. 1.--
- für jeden weiteren m<sup>3</sup> uR (ab 3'000 m<sup>3</sup>) Fr. -.50.

Bei Um- und Erweiterungsbauten, bei denen nicht mehr als 6 BW neu installiert werden und nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> neuer umbauter Raum nach SIA entsteht, wird auf die Fakturierung verzichtet.

Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt:

- für die ersten 1'000 m<sup>3</sup> uR Fr. 3.--
- für die weiteren 2'000 m<sup>3</sup> uR (bis 3'000 m<sup>3</sup>) Fr. 1.--
- für jeden weiteren m<sup>3</sup> uR (ab 3'000 m<sup>3</sup>) Fr. -.50.

Bei Um- und Erweiterungsbauten, bei denen nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> neuer umbauter Raum nach SIA entsteht, wird auf die Fakturierung verzichtet.

Gebührenansätze

### Art. 2 Jährliche Gebühren

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt:

a) Für Wohnbauten

Je Wohnung Fr. 170.-- (fixer Wohnungsansatz)

b) Für Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten, sowie für gemischte Bauten

0 bis 300 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	1 Wohnungsansatz
301 bis 600 m <sup>3</sup> do.	1 ½ do.
601 bis 900 m <sup>3</sup> do.	2 do.
901 bis 1200 m <sup>3</sup> do.	2 ½ do.
usw.	

Mindestens jedoch den gemäss Buchstabe a) geschuldeten Betrag.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

Ungemessene  
Wasserbezüge

**Art. 3 Ungemessene Wasserbezüge**

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- und zusätzlich eine Gebühr von

- Fr. 150.-- bis 1'000 m<sup>3</sup> umbauten Raum
- Fr. 300.-- ab 1'001 bis 2'000 m<sup>3</sup> umbauten Raum
- Fr. 500.-- ab 2'001 bis 3'000 m<sup>3</sup> umbauten Raum
- Fr. 700.-- ab 3'001 und mehr umbauten Raum

erhoben.

Für Anlagen ohne umbauten Raum werden zusätzlich zur Grundgebühr Fr. 5.-- pro Tag erhoben.

Inkrafttreten

**Art. 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1.1.2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen.

Attiswil, 17. September 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

  
Daniel Zumstein

  
Erika Felber

**Gebührenverordnung des Gemeinderates zum Wasserversorgungsreglement vom 17. September 2012**

**Änderungen vom 7. Oktober 2013**

**Art. 1** unverändert.

**Art. 2 Jährliche Gebühren neu:**

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt:

- a) für Wohnbauten  
- je Wohnung Fr. 180.-- (fixer Wohnungsansatz)
- b) unverändert.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

**Art. 3** unverändert.

**Art. 4 Inkrafttreten neu:**

Diese Änderungen treten auf den 1.1.2014 in Kraft.

Attiswil, 7. Oktober 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:



Daniel Zumstein



Erika Felber